

**Änderungssatzung vom 31.10.2012 der  
Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und  
Rees vom 28. Mai 1973, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom  
13.11.2002**

Aufgrund der §§ 1, 4, und 9 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 62/ SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S.298, ber. S. 326), hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees in ihrer Sitzung am 31.10.2012 folgende Änderungssatzung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees beschlossen:

**Artikel I**

Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Bezeichnung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees (nachfolgend „Satzung“) wird wie folgt neu gefasst:

*Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve*

2. § 1 Abs. (1) bis (3) der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (1) *Die Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie der Kreis Kleve bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).*
- (2) *Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.*
- (3) *Der Verband trägt den Namen*

**Sparkassenzweckverband der Städte Emmerich am Rhein und Rees  
sowie des Kreises Kleve.**

*Er hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.*

3. § 2 Abs. (1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er Träger der*

**Stadtsparkasse Emmerich-Rees – Verbandssparkasse der Städte Emmerich am Rhein und Rees**

*(im Nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).*

4. § 2 Abs. (2) der Satzung entfällt. Anstelle dessen wird der bisherige Abs. 3 als neuer Abs. (2) wie folgt geändert eingefügt:

*Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes (SpkG NRW).*

5. § 3 der Satzung wird dahingehend geändert, dass anstelle des Wortes „und“ zwischen Buchst. a) und b) ein Komma gesetzt wird.

6. § 4 Abs. (1) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*Die Versammlung besteht aus 32 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder*

*Stadt Emmerich am Rhein = 18 Vertreter,  
Stadt Rees = 7 Vertreter,  
Kreis Kleve = 7 Vertreter.*

7. Nach § 4 Abs. (2) Satz 1 der Verbandssatzung wird im Hinblick auf § 15 Abs. 2 Satz 1 Zweiter Halbsatz GkG NRW folgender neuer § 4 Abs. (2) Satz 2 eingefügt:

*Bezüglich des Verbandsmitgliedes Kreis Kleve muss der Landrat des Kreises Kleve oder im Falle seiner Verhinderung, etwa nach § 5 lit. b) dieser Satzung, ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen.*

Der bisherige § 4 Abs. (2) Satz 2 wird zu Satz 3.

8. § 4 Abs. (3) der Satzung wird dahingehend geändert, dass der Gesetzesabkürzung „GO“ noch die Abkürzung „NRW“ hinzugefügt gefügt wird.

9. § 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*Der Versammlung dürfen nicht angehören:*

- a) *Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Absatz (2) bleibt unberührt.*
- b) *Vertreter der Verbandsmitglieder in der Versammlung und der Vorstandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Kleve für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve sowie die Verwaltungsratsmitglieder, der Vorstand und die Dienstkräfte der Sparkasse Kleve.*

- c) *Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.*
  - d) *ein Hauptverwaltungsbeamter der Zweckverbandsmitglieder Stadt Emmerich am Rhein, Stadt Rees und/oder Kreis Kleve, der Mitglied des Zweckverbandes und/oder des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse ist oder nach § 10 Abs. 4 und/oder nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitglied des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse ist oder an den Sitzungen des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse mit beratender Stimme teilnimmt.  
In diesem Fall darf an seine Stelle der Vertreter im Amt des betreffenden Hauptverwaltungsbeamten treten, sofern auf diesen wiederum selbst nicht einer der vorliegend genannten Ausschließungsgründe zutrifft.*
  - e) *Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post,*
  - f) *Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,*
  - g) *Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.*
10. § 6 Abs. (2) der Satzung wird dahingehend geändert, dass im Anschluss an die Worte „Wahl des Vorsitzenden“ die Worte „der Verbandsversammlung“ hinzugefügt werden.
11. § 7 der Satzung wird dahingehend geändert, dass anstelle von „Kreditausschuss“ das Wort „Risikoausschuss“, anstelle von „§ 16 Abs. 2 S. 2 SpkG“ die Bezeichnung „§ 8 Abs. 1 SpkG NRW“ sowie anstelle von „§ 7 Abs. 2 SpkG“ die Bezeichnung „§ 8 Abs. 2 SpkG NRW“ eingefügt werden.
12. Nach § 7 Sätze 1 und 2 der Verbandssatzung wird folgender neuer § 7 Satz 3 eingefügt:
- Als für den Kreis Kleve bestellte Mitglieder wählt die Verbandsversammlung die von diesem vorgeschlagenen Mitglieder in den Verwaltungsrat, wobei entsprechend § 53 Abs. 1 KrO NRW, § 113 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO NRW stets der Landrat des Kreises Kleve oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Kleve dazu zählen muss.*

13. § 8 Abs. (4) bis (6) der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (4) *Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.*
- (5) *Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*
- (6) *Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.*

14. § 9 Abs. (1) Satz 2 der Satzung wird dahingehend geändert, dass anstelle von „§ 5 Buchstabe b) und e)“ die Bezeichnung „§ 5 Buchstabe c) und g)“ eingefügt wird

15. § 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *Ein von der Sparkasse an den Verband betreffend die stille Einlage i.H.v. 2,5 Mio. Euro ausgeschütteter Betrag und andere diesbezügliche Leistungen der Sparkasse sind dem Kreis Kleve abzüglich darauf durch den Verband ggf. zu zahlender Steuern in voller Höhe zuzuweisen. Ein von der Sparkasse an den Verband nach § 25 Abs. 1 S. 1 b) SpkG NRW ausgeschütteter Betrag ist den Mitgliedern im Verhältnis 58 % (Emmerich am Rhein) zu 22 % (Rees) zu 20 % (Kreis Kleve) zuzuteilen.*

*Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern im Sinne des § 25 Abs. 3 SpkG NRW zu verwenden.*

- (2) *Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 Satz 2 angegebenen Verhältnis.*

16. § 15 der Satzung wird dahingehend ergänzt, dass im Anschluss an den vorhandenen Satz die beiden folgenden Sätze hinzugefügt werden:

*Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung. In diesen Fällen finden §§ 14 und 16 dieser Satzung Anwendung.*

17. § 16 Abs. (3) der Satzung entfällt.

18. § 17 Abs. (1) Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG NRW).*

19. § 18 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie in den festgelegten Bekanntmachungsorganen des Kreises Kleve.*

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft (§ 8 Abs. 1 und 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 S. 2 GO NRW).